

HAUSORDNUNG

1. Sicherheit

Falls kein automatischer Türschliesser vorhanden ist: Bitte achten Sie darauf, dass die Haustür oder übrigen Aussentüren (z.B. Hofausgang, Velo- und Abstellräume etc.) stets geschlossen sind. Es dient auch Ihrer Sicherheit. Lassen Sie keine fremden Personen ins Haus. Sie als Mieterschaft werden jeweils im Voraus über Arbeiten durch Unternehmer in der Liegenschaft oder Mietobjekt orientiert. Sollten Sie unsicher sein, ob Sie einer Person Zugang ins Haus gewähren dürfen, fragen Sie uns telefonisch an.

2. Hausruhe

Von 21.00 Uhr, spätestens 22.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr soll im ganzen Haus und der näheren Umgebung Ruhe herrschen. Vorbehalten bleiben weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.

Das Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von gewerbmässigem Musikunterricht, ist zu unterlassen.

3. Ordnung / Verhalten

Die Mieterschaft hat in der Wohnung, in den übrigen Räumen des Hauses und Umgebung auf grösste Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung der Allgemeinräume einem Hauswart übertragen ist.

Das Aufbewahren und Lagern von Fahrzeugen, Geräten, Möbeln, Schuhen usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet. An der Briefkastenanlage darf die Mieterschaft keine eigenen Aufkleber anbringen (spezielle Aufkleber wie „Bitte keine Werbung“, „Bitte kein Berner Bär“ und „Keine Gratis-Zeitungen“ können gegen ein kleines Entgelt bei der Verwaltung bezogen werden).

Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche und Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden.

Es ist untersagt, an Rolladen- und Storeausstellern irgendwelche Gegenstände aufzuhängen.

Grundsätzlich ist das Grillieren auf den Balkonen verboten. In Absprache mit Verwaltung/Nachbarn dürfen Elektro- oder Gasgrill-Geräte verwendet werden. Sollten wider Erwarten durch das Grillen Unstimmigkeiten zwischen Mieterschaften entstehen, gilt wiederum das grundsätzliche Grillverbot auf Balkonen.

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Verwaltung bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise entsorgt werden, vorbehalten bleiben behördliche oder gesetzliche Bestimmungen.

Tierhaltung in der Wohnung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Hauseigentümerschaft gestattet. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen, z.B. infolge Transport von Materialien, fällt demjenigen Mieter zu, der sie verursacht hat.

Änderungen irgendwelcher Art am Gebäude oder an Einrichtungen im Mietobjekt dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden.

4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden. Böden sind materialgerecht zu unterhalten.

Das Ausstellen von Rolladen und Sonnenstoren bei Regenwetter und Wind ist nicht gestattet (nie Sonnenstoren in feuchtem Zustand aufrollen).

Durch periodisches Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird.

Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen gegen das Einfrieren zu schützen.

5. Waschküche, Garten

Grundsätzlich ist die Mieterschaft dafür verantwortlich, nach der Wäsche alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen, ebenso die Böden der Waschküche und des Trocknungsraumes. Der Hauswart übernimmt die periodische Grundreinigung der Waschküche und die Sauberhaltung der Gartenanlagen. In der Wohnung dürfen grundsätzlich keine Waschgeräte installiert oder nasse Wäsche aufgehängt werden (ausgenommen sind Mietobjekte, in welchen bereits separate Geräte bestehen).

6. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Wir behalten uns das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch keine Mieterschaft benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.